

Neue Tatbestände zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie eine Änderung im Umweltstrafrecht

Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

I. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Mit BGBl 106/2014 hat das StGB eine umfassende Ergänzung erfahren. Zur Umsetzung des materiellrechtlichen Teils des Römischen Status des Internationalen Gerichtshofs (BGBl III 2002/180) wurden insgesamt 11 neue Bestimmungen in den 22. Abschnitt (§ 312b) und den 25. Abschnitt des StGB (§§ 321a bis 321j) eingefügt.

§ 312b StGB stellt nunmehr das „**Verschwindenlassen**“ einer Person unter Strafe. Diese strafbare Handlung begeht, wer „eine Person verschwinden lässt und dadurch dem Schutz der Gesetze entzieht, indem er sie im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder ihr sonst die persönliche Freiheit entzieht und das Schicksal oder den Verbleib der verschwundenen Person verschleiert“. Das Delikt ist daher zweiaktig aufgebaut. Neben „Entführen“ oder „Entziehen der persönlichen Freiheit“ mit staatlichem Auftrag oder staatlicher Billigung (bzw im Auftrag oder unter Billigung einer politischen Organisation) muss auch das Schicksal oder Verbleib der verschwundenen Person verschleiert werden.¹ Das Tatbestandsmerkmal „eine Person verschwinden lässt und dadurch dem Schutz der Gesetze entzieht“ ist wohl als bloße Erfolgsumschreibung anzusehen, deren eigenständige Bedeutung neben den Tathandlungen (Entführen/Entziehen der Freiheit und Schicksal/Verbleib Verschleiern) fraglich ist.²

Nach dem geltenden Tatbestand zum „Völkermord“ wird mit **§ 321a StGB** ein Delikt mit der Bezeichnung „**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“ eingeführt. § 321a StGB enthält eine Vielzahl verschiedener Verhaltensweisen, denen gemein ist, dass sie im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ erfolgen. Dieses Element macht nach Ansicht des Gesetzgebers den besonderen Mehrwert dieser Bestimmung aus³, zumal einzelne Verhaltensweisen auch zuvor schon nach allgemeinen Straftatbeständen strafbar waren (vgl in § 321a Abs 1 Z 1: § 75; in § 321a Abs 3 Z 6: § 201, 202 ua, in § 321a Abs 3 Z 8: § 84 Abs 1; etc.). Die einzelnen Taten gehen aber zT auch über bisher bestehende strafbare Handlungen des StGB hinaus. So erfasst § 321a Abs 1 Z 2 StGB denjenigen, der „in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu vernichten, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen.“

Die **§§ 321b bis 321e StGB** erfassen verschiedenste **Formen von Kriegsverbrechen** im Rahmen bewaffneter Konflikte. § 321b („Kriegsverbrechen gegen Personen“), § 321c („Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte“), § 321d („Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen“), § 321e („Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“) und § 321f („Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener

¹ Kritisch zur Zweiaktigkeit in der praktischen Handhabung: *Tipold*, [5/SN-62/ME](#); ebenso *OLG Wien*, [13/SN-62/ME](#); *Österreichischer Rechtsanwaltskammertag* [15/SN-62/ME](#).

² Vgl Stellungnahme *Tipold*, [5/SN-62/ME](#).

³ Vgl [EBRV 348 BlgNR XXV. GP 4](#).

Mittel der Kriegsführung“) stellen alle denkbaren völkerrechtswidrigen Mittel der Kriegsführung unter gerichtliche Strafe. Die strafbaren Handlungen sind das Töten nach humanitärem Völkerrecht besonders zur schützender Personen (§ 321b Abs 1 Z 1 StGB), der Einsatz von „Kindersoldaten“ (§ 321b Abs 4 Z 2 StGB), das Zerstören oder Sich-Aneignen von Kulturgut in großem Ausmaß (§ 321c Z 2 StGB) oder der Einsatz verbotener Methoden (§ 321e StGB: zB Angriffe auf zivile Objekte) oder verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 321f StGB: zB Einsatz von biologischen oder chemischen Kampfmitteln).

§ 321g StGB enthält ein echtes Unterlassungsdelikt. Der Vorgesetzte (definiert in § 321g Abs 2 StGB) macht sich demnach strafbar, wenn er es unterlässt, einen „Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, daran zu hindern, eine Tat nach diesem Abschnitt zu begehen“. Der Vorgesetzte ist dann wie ein Täter der vom Untergebenen begangenen Tat zu bestrafen. In vielen Fällen ließe sich auch ohne § 321g StGB über § 2 StGB eine Unterlassungsstrafbarkeit des Vorgesetzten wegen eines unechten Unterlassungsdelikts begründen. Durch Schaffung des § 321g StGB kommt es aber auf die Voraussetzungen des § 2 StGB nicht mehr an.

Nach **§ 321h Abs 1 StGB** ist ein Vorgesetzter (§ 321g Abs 2) zu bestrafen, der es unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Abschnitt begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten erkennbar war und die er hätte verhindern können“. **§ 321h Abs 2 StGB** enthält ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt.

Nach **§ 321i StGB** macht sich der Vorgesetzte strafbar, der es „unterlässt, eine Tat nach diesem Abschnitt, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich den für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen. Abschließend regelt **§ 321j StGB**, dass der Täter nicht zu bestrafen ist, wenn er die Tat in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer sonstigen Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.“

Bei den §§ 321a bis 321h StGB wird es sich wohl in aller Regel um Auslandstaten handeln. Für die Anwendbarkeit dieser neuen Bestimmungen des österreichischen Strafrechts war es daher notwendig, die **inländische Gerichtsbarkeit** für Auslandstaten sicherzustellen. Dabei war es aufgrund der Regelungsmaterie fast zwingend, dass die inländische Gerichtsbarkeit nicht von der Strafbarkeit im Tatortstaat abhängt, da es in vielen Fällen – man denke etwa an die Auflösung staatlicher Strukturen in Bürgerkriegsgebieten – an einschlägigen Strafnormen mangeln wird. Daher war eine Ergänzung des § 64 StGB notwendig, die durch Schaffung des **§ 64 Abs 1 Z 4c StGB** erfolgt ist. Demnach gelten die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für „Folter (§ 312a), Verschwindenlassen einer Person (§ 312b) und strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt, wenn a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist, b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Der Tatbestand der Folter (§ 312a StGB), der bisher in § 64 Abs 1 Z 4 StGB enthalten war, wird aus systematischen Gründen in den neu geschaffenen § 64 Abs 1 Z 4c StGB überführt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ändert sich die inländische Gerichtsbarkeit in Bezug auf § 312a StGB dahingehend, dass auch dann § 312a StGB anwendbar ist, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat Ausländer war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.⁴

⁴ [EBRV 348 BlgNR XXV. GP 3](#); zu den bisherigen Voraussetzungen des § 64 Abs 1 Z 4 näher *Salimi*, WK² § 64 Rz 41 ff.

§ 57 Abs 1 StGB normiert die **Unverjährbarkeit der Strafbarkeit** der im 25. Abschnitt genannten strafbaren Handlungen, **§ 59 Abs 1 StGB** die **Unverjährbarkeit der Vollstreckbarkeit** von wegen strafbarer Handlungen nach dem 25. Abschnitt verhängter Strafen.

II. *Änderung im Umweltstrafrecht*

Der durch das BGBl I 2011/103 im Umsetzung der RL 3008/99/EG eingeführte Tatbestand „**Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestands**“ (**§ 181f StGB**) wird insofern abgeändert, als es nicht mehr darauf ankommen soll, dass der Täter eine „erhebliche Menge“ von Exemplaren einer geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenart (legal definiert in § 181f Abs 2 StGB) schädigt; es reicht vielmehr uU schon die Schädigung *einzelner* Exemplare. Der Gesetzgeber kommt damit einem drohenden Vertragsverletzungsverfahren zuvor, da die EU-Kommission die Ansicht vertritt, dass es nach der RL nicht zwingend darauf ankommt, dass eine *erhebliche* Menge von Exemplaren geschädigt wird *und* (kumulativ) eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art bewirkt wird.⁵

Da aber bereits vor dieser Änderung die „erhebliche Menge“ im Sinne eines beweglichen Systems ausgelegt wurde und in Hinblick auf einen besonderen Gefährdungsgrad der geschützten Tier- und Pflanzenart die Schädigung einzelner Exemplare eine „erhebliche Menge“ sein konnte⁶, erscheint mit der Novellierung keine wesentliche inhaltliche Änderung einherzugehen. Der Wegfall der „doppelten“ Erheblichkeit ist aber insofern zu begrüßen, als sie zur Klarheit der Bestimmung beiträgt.⁷

Bedauerlicherweise wurde im Zuge der Novellierung der sonstige Wortlaut beibehalten. So bezieht sich nach dem Wortlaut der Bestimmung die Verwaltungsrechtswidrigkeit „entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag“ weiterhin nur auf die Schädigung von Tierarten, während die Schädigung von Pflanzenarten nach dem Wortlaut auch ohne Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften strafbar ist. Dieses Unstimmigkeit besteht damit auch weiterhin fort.⁸

⁵ [EBRV 348 BlgNR 25.GP 3.](#)

⁶ Vgl EBRV 1392 BlgNR 24.GP 7; *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Umweltstrafrecht Rz 179; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II⁵ §§ 181f-181i Rz 3.

⁷ Zur bisherigen Unklarheit des Verhältnisses dieser beiden Tatbestandsmerkmale *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Umweltstrafrecht Rz 179.

⁸ Näher dazu (sowie zur gebotenen teleologischen Reduktion de lege lata) *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Umweltstrafrecht Rz 178.